

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Wirtschaftsgeographie

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 04.11.2015

in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung

vom 07.08.2019

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
§ 1	Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2	Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4	Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5	Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6	Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7	Formen der Prüfungen	5
§ 8	Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9	Prüfungsausschuss.....	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11	Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II.	Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12	Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13	Masterarbeit	7
§ 14	Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III.	Schlussbestimmungen.....	8
§ 15	Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16	Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlagen:

1. Studienstruktur
2. Studienverlaufsplan
3. Richtlinien für die berufspraktische Tätigkeit

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie an der RWTH Aachen (Economic Geography). Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangsspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik den akademischen Grad eines Master of Science RWTH Aachen University (M. Sc. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen auf den Bachelorstudiengang Angewandte Geographie aufbauenden Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt.
- (3) Das Studium findet in deutscher Sprache, einzelne Lehrveranstaltungen finden in englischer Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie erforderlichen Kompetenzen nachweist:
 - 46 CP aus dem Bereich der Allgemeinen Geographie, darunter Kenntnisse in:
 - Humangeographie (Wirtschaftsgeographie, Stadt- und Bevölkerungsgeographie)
 - Physische Geographie
 - 35 CP aus dem Bereich der Geographischen Methoden, darunter Kenntnisse in:
 - Geographische Methoden I (z.B. Statistik, Kartographie)
 - Geographische Methoden II (z.B. Geographische Informationssysteme (GIS), Visualisierung)
 - Projektmodul (z.B. Empirische Methoden, Projektstudie)

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Angewandte Geographie der RWTH Aachen vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 20 CP aus dem Bereich der Geographischen Methoden notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 11 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann in jedem Semester aufgenommen werden.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich, zu dem neben dem Berufspraktikum und der Masterarbeit das Modul „Methoden 3“ gehört, sowie dem Wahlpflichtbereich Kern, dem Wahlpflichtbereich Vertiefung und einem Nebenfach. Der Wahlpflichtbereich Kern untergliedert sich in die Bereiche Wirtschaftsgeographie und Angewandte Geographie. Aus dem Bereich Wirtschaftsgeographie müssen mindestens zwei Module, aus dem Bereich Angewandte Geographie darf maximal ein Modul belegt werden. Im Wahlpflichtbereich Vertiefung sind zwei Module zu absolvieren.
Von den nachfolgenden Modulen kann maximal eines im Wahlpflichtbereich Kern gewählt werden.

- Geographische Handelsforschung
- Wirtschafts- und Regionalförderung

Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich	47 CP
Methoden 3 (9 CP)	
Berufspraktikum (10 CP)	
Masterarbeit (28 CP)	
Wahlpflichtbereich Kern	27 CP
Wahlpflichtbereich Vertiefung	16 CP
Nebenfach	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich des Moduls Masterarbeit je nach Nebenfach 10 bis 14 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5

Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. (Labor)praktika
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 7

Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Es ist folgende weitere Prüfungsform gemäß § 7 Abs. 1 ÜPO vorgesehen:
 - Das Protokoll (Bericht, Praktikumsbericht, Poster, Businessplan, Exkursionsbericht) ist eine Prüfungsleistung und besteht in der selbstständigen, schriftlichen Dokumentation der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung oder eines zeitlichen oder thematischen Anteils der Lerninhalte einer Lehrveranstaltung. Der Umfang des Protokolls beträgt 1 bis 50 Seiten. Der Bearbeitungszeitraum des Protokolls beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.
- (3) Die Dauer einer Klausur beträgt bei der Vergabe
 - von bis zu 5 CP 60 bis 90 Minuten
 - von 6 bis 9 CP 90 bis 120 Minuten
 - von 10 oder mehr CP 120 und mehr Minuten.
- (4) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (5) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt 1 bis 50 Seiten. Die Bearbeitungsdauer einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.

- (6) Für Projektarbeiten gilt im Einzelnen Folgendes: im Rahmen einer Projektarbeit bearbeiten die Studierenden eine Aufgabenstellung aus dem Bereich der Lehrveranstaltung. Die Ergebnisse werden in einem Ergebnisbericht (Umfang 5 bis 50 Seiten) schriftlich dokumentiert. Die Bearbeitungszeit einer Projektarbeit beträgt mindestens 1 und höchstens 8 Wochen.
- (7) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates beträgt 1 bis 50 Seiten. Die Dauer eines Referates (Präsentation) beträgt mindestens 10 und höchstens 60 Minuten.
- (8) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: die Dauer eines Kolloquiums beträgt 30 Minuten.
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studiengangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 11 ÜPO gebildet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Masterprüfungsausschuss Wirtschafts-geographie der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

- (1) Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

- (2) Frei wählbare Module innerhalb eines Bereichs (Wahlpflichtbereich Kern, Wahlpflichtbereich Vertiefung, Nebenfach) dieses Masterstudiengangs können auf Antrag an den Prüfungsausschuss einmalig ersetzt werden, solange dies der einschlägige Modulkatalog zulässt. Der Wechsel von Pflichtmodulen ist nicht möglich.
- (3) Ein Bereich (Nebenfach) dieses Masterstudiengangs kann auf Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden.

§ 11

Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.
- (2) Für die Abmeldung von Seminaren und Praktika gilt Folgendes: eine Abmeldung ist bis einen Tag vor dem ersten Veranstaltungstag (Tag der Themenvergabe) zu dieser Veranstaltung möglich.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12

Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit und dem Mastervortragsskolloquium.
- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn das Modul „Methoden 3“, zwei Module aus dem Wahlpflichtbereich Kern, ein Modul aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung sowie 20 CP im Nebenfach erreicht sind (insgesamt 55 CP).

§ 13

Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen.
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs

Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten nicht überschreiten.

- (5) Die Ergebnisse bzw. Zwischenergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen eines Mastervortragskolloquiums. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 8 entsprechend. Es ist möglich, das Mastervortragskolloquium vor der Abgabe der Masterarbeit abzuhalten.
- (6) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium beträgt 28 CP. Die Benotung der Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Mastervortragskolloquiums erfolgen.

§ 14

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Es sollen gedruckte und gebundene Exemplare eingereicht werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 15

Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16

Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum Wintersemester 2019/2020 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Wirtschaftsgeographie an der RWTH eingeschrieben sind.
- (3) Alle Studierenden, die das Studium in diesem Masterstudiengang vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, können, sofern alle Modulprüfungen innerhalb der Regelstudienzeit bestanden wurden, einen Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss auf Streichung einer der gewichteten Modulnoten (maximal 10 CP) aus den Modulen des Nebenfachs und des Wahlpflichtbereichs Vertiefung stellen.
- (4) Modulbausteine, die vor dem Wintersemester 2015/2016 bestanden wurden, haben eine Gültigkeit für alle zu einer Lehrveranstaltung angebotenen Prüfungsversuche.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 15.07.2015, 30.11.2016, 11.07.2018 und 26.06.2019.

Für den Rektor
Der Kanzler
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 07.08.2019

gez. Nettekoven
Manfred Nettekoven

Anlage 1: Studienstruktur

30 CP		M.Sc. Wirtschaftsgeographie (PO 13)		Σ = 120 CP	
Nebenfach Abfallwirtschaft u. Umwelttechnik BWL Gesellschaftswissenschaften Informatik Mathematik Siedlungswasser- u. Siedlungsabfallwirtschaft I oder II Stadtplanung Verkehrswesen und Raumplanung I oder II VWL + Wirtschaftsgeschichte	Wahlpflichtbereich Kern (Kernmodule)	Pflichtmodulbereich			= 9
		Methoden 3 - Geostatistik II (V) - GIS Vertiefung (Ü) - Karteninterpretation (Ü)			
		Wirtschaftsgeographie (mindestens 2 Module)			3x9 = 27
		Wissen, Innovation und Wirtschaftsraum - Wissen, Innovation und neue Technologien in räumlicher Perspektive (V) - Wissen, Innovation und Wirtschaftsraum (S) - Wissen, Innovation und Wirtschaftsraum (P)	Regionale Entwicklung und Tourismus - Tourismusgeographie (P) - Förderung ländlicher Räume (V) - Stadt- und Regionalmarketing (Ü)	Dienstleistung, Digitalisierung und Raum - Projektseminar Dienstleistung, Digitalisierung und Raum Teil I (S+GP) - Projektseminar Dienstleistung, Digitalisierung und Raum Teil II (S)	
		Angewandte Geographie (maximal 1 Modul)			
		Landschaftssystemanalyse - Landschaftsgenese und quartäre Dynamik (V/Ü) - Prozesse in Böden (V/Ü) - Gelände- und Laborpraktikum Relief und Boden (P)	Angewandte Klimatologie & Hydrologie - Klima der bodennahen Luftschicht (V/Ü) - Wasserwirtschaft und Hydrologie I (V/Ü) - Stadt- und Geländeklimatologie (P) - Datenverarbeitung und Modellierung in Klimatologie und Hydrologie (Ü)	Angewandte Stadtgeographie - Projektseminar ASG I (S+GP) - Projektseminar ASG II (S)	
		Wahlpflichtbereich Vertiefung (2 Module)			2x8 = 16
		Geographische Handelsforschung		Regionale Geographie 2 (Regionalseminar/ Großes Regionalpraktikum)	
		Wirtschafts- und Regionalförderung		Rechtswissenschaften	
		Wirtschaftswissenschaften		Stadtbauwesen und Stadtverkehr	
Informatik		Umweltmanagement für Geographen			
Planung, Auslegung und Management von Flughäfen					
Berufspraktikum (in der vorlesungsfreien Zeit)			10		
Masterarbeit (im 4. Semester)			28		
Zusätzliche (freiwillige) Prüfungsleistungen (vgl. §8 ÜPO)					

Stand: Okt. 2018

Veranstaltungsformen:
 (V) = Vorlesung
 (S) = Seminar
 (Ü) = Übung
 (P) = Praktikum
 (GP) = Geländepraktikum

Prüfungsformen:
 (MP) = Mündliche Prüfung
 (KL) = Klausur
 (PB) = Praktikumsbericht
 (Präs) = Präsentation

min. 1 Modul des Kernmoduls wählen
 (Zusatzleistung erfordern)

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Semester	Bereich/ Modul/ Veranstaltung	Typ	SWS	CP	Prüfungsleistung
PFLICHTMODULBEREICH					
Geographische Methoden 3				9	
1 od. 3	Geostatistik II	VL/Ü	2	3	KL
1 od. 3	GIS Vertiefung	Ü	2	4	HA
1 od. 3	Karteninterpretation (KIII)	Ü	2	2	HA od. KL
1-4	BERUFSPRAKTIKUM (mindestens 8 Wochen , empfohlen während der vorlesungsfreien Zeit)			10	
4	MASTERARBEIT			28	
WAHLPFLICHTBEREICH KERN – WIRTSCHAFTSGEOGRAPHIE (mindestens 2 Module aus diesem Bereich sind zu wählen)					
Dienstleistung, Digitalisierung und Raum				9	
1 od. 3	Projektseminar Dienstleistung, Digitalisierung und Raum Teil I (Seminar und Geländepraktikum)	S+GP	4	5	MP
2 od. 4	Projektseminar Dienstleistung, Digitalisierung und Raum Teil II	S	2	4	Präs.
Wissen, Innovation und Wirtschaftsraum				9	
1 od. 3	Wissen, Innovationen und neue Technologien in räumlicher Perspektive	VL	2	6	KL od. MP
1 od. 3	Wissen, Innovation und Wirtschaftsraum	S	2	3	Präs.
1 od. 3	Wissen, Innovation und Wirtschaftsraum	P	2	0	(Bericht)
Regionalentwicklung und Tourismus				9	
1 od. 3	Förderung ländlicher Räume	VL	2	3	KL od. MP
2 od. 4	Tourismusgeographie	P	2	4	Bericht
2 od. 4	Stadt- und Regionalmarketing	Ü	2	2	Präs.
Geographische Handelsforschung (WP Kern)				9	MP
1 bzw. 3*	Geographische Handelsforschung	S	2	0	(Ref + HA)
2 bzw. 4*	GIS in der Standortplanung	Ü+GP	3	0	(Hausauf.)
Wirtschaftsförderung und Kommunales Management (WP Kern)				9	
2 bzw. 4*	Regionale Technologie- und Wirtschaftsförderung	VL	2	7	MP
				2	HA
1 od. 3	Aktuelle Aufgabenfelder der Wirtschafts- und Regionalförderung	S+GP	3,5	0	(TN)
2 bzw. 4*	Regionales Gewerbeflächenmanagement	Ü+GP	2	0	(TN)

WAHLPFLICHTBEREICH KERN – ANGEWANDTE GEOGRAPHIE						
(maximal 1 Modul aus diesem Bereich darf gewählt werden)						
Landschaftssystemanalyse					9	
1 od. 3	Landschaftsgenese und quartäre Dynamik	VL/Ü	2	6	MP	
1 od. 3	Prozesse in Böden	VL/Ü	2			
1 od. 3	Gelände- und Laborpraktikum	P	2	3	Prot.	
Angewandte Klimatologie und Hydrologie					9	MP
1 od. 3	Klima der bodennahen Luftschicht	VL/Ü	2	0	MP	
1 od. 3	Wasserwirtschaft und Hydrologie I	VL	2	0		
2 od. 4	Stadt- und Geländeklimatologie (Praktikum)	P	2	0		
1 od. 3	Datenverarbeitung und Modellierung in Klimatologie und Hydrologie	Ü	1	0		
Angewandte Stadtgeographie					9	MP
1 od. 3	Projektseminar Teil I (Seminar und Geländepraktikum)	S+GP	4	0	MP/ Präs./ Ber.	
2 od. 4	Projektseminar Teil II	S	2	0		

Semester	Bereich/ Modul/ Veranstaltung	Typ	SWS	CP	Prüfungsleistung
WAHLPFLICHTBEREICH VERTIEFUNG (zu wählen sind 2 Vertiefungsmodule) Hinweis: Mit einem „*“ gekennzeichnete Veranstaltungen werden einmal während der Regelstudienzeit angeboten!					
Wirtschaftsförderung und Kommunales Management (WP VT)					
2 bzw. 4*	Regionale Technologie- und Wirtschaftsförderung	VL	2	8	MP
2 bzw. 4*	Aktuelle Aufgabenfelder der Wirtschafts- und Regionalförderung	S+G P	3,5	0	(TN)
2 bzw. 4*	Regionales Gewerbeflächenmanagement	Ü+G P	2	0	(TN)
Geographische Handelsforschung (WP VT)				8	MP
1 bzw. 3*	Geographische Handelsforschung	S	2	0	(Ref)
2 bzw. 4*	GIS in der Standortplanung	Ü+G P	3	0	(Hausüb)
Informatik				8	
1 od. 3	Programmierung für Alle und	V+Ü	2+2	4	KL
1 od. 3	Einführung in die Informatik	V/Ü	2+1	4	KL
oder					
2 od. 4	Algorithmen und Datenstrukturen	V/Ü	3	4	KL
Planung, Auslegung und Management von Flughäfen (ab WS15) In diesem Modul sind Prüfungsleistungen im Umfang von 8 CP zu erbringen. Es wird empfohlen, entweder die Kombination PAF I + II oder PAF I + AM I + AM II zu wählen. Im letzteren Fall können PAF I und AM II parallel belegt werden. Sofern es aufgrund bereits erbrachter Leistungen nicht möglich ist, 8CP zu erreichen, kann freiwillig an einzelnen Veranstaltungen teilgenommen werden.				8	
2 (od. 4)	Planung und Auslegung von Flughäfen I	VL+ Ü	2+1	4	KL/ MP (HA)
und					
3	Planung und Auslegung von Flughäfen II	VL+ Ü	2+1	4	KL/ MP (HA)
oder					
3	Airport Management I	VL	2	2	KL/ MP (HA)
4	Airport Management II	VL	2	2	KL/ MP (HA)
Rechtswissenschaften				8	
2	Öffentliches Recht und Europarecht	VL/Ü	2	3	KL
3	Genehmigungs- und Umweltrecht I	VL/Ü	4	5	KL
Regionalmodul				8	
2 od. 4	Großes Regionalpraktikum (7-14 Tage)	P	2,5	4	Prot., HA, Präs.
2 od. 4	Regionalseminar	S	2	4	
Stadtbauwesen und Stadtverkehr				8	
1 od. 3	Planungsmethodik	VL/Ü	4	4	KL
1 od. 3	Stadt- und Regionalplanung I	VL/Ü	3	4	KL
oder alternativ					
2	Verkehrsplanung I	VL/Ü	3	4	KL

Umweltmanagement für Geographen					8	
1 od. 3	Grundlagen des Umweltmanagement	VL/Ü	2	3	KL	
1 od. 3	Methoden des Umweltmanagement	VL/Ü	2	3	KL	
1. - 4.	Vertiefende Veranstaltung zum Umweltmanagement	S	2	2	variabel	
Wirtschaftswissenschaften (ab WS15)					8	
<ul style="list-style-type: none"> • je nach Kenntnisstand sind von den Studierenden Prüfungen im Umfang von 8 CP zu belegen • die Basiskombination bilden EBWL und FOE • abhängig davon, ob diese Kenntnisse bereits vorliegen, können EMaF und/ oder GWM gewählt werden 						
2 (od. 4)	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (EBWL)	V+Ü	4	4	KL	
(1 od.) 3	Foundations of Entrepreneurship (FOE)	V+Ü	4	4	KL+Planspiel	
	oder (nur wenn Vorkenntnisse EBWL und FOE)					
(2 od.) 4	Entrepreneurial Marketing & Finance (EMaF)	V+Ü	4	4	KL+Case Studies	
	oder (nur wenn Vorkenntnisse EBWL, FOE und EMaF)					
(1 od.) 3	Gründungs- und Wachstumsmanagement (GWM)	V+Ü	4	4	KL+Businessplan	

Semester	Bereich/ Modul/ Veranstaltung	Typ	SWS	CP	Prüfungsleistung
NEBENFÄCHER					
(Es muss 1 Nebenfach im Umfang von insgesamt 30 CP absolviert werden. Mit dem Studium des Nebenfaches sollte im 1. Semester begonnen werden.)					
Abfallwirtschaft und Umwelttechnik				30	
Kreislaufwirtschaft, Recycling und Altlastensanierung				10	
1 od. 3	Rohstoffe und Recycling I	VL	2	3	KL
2 od. 4	Rohstoffe und Recycling II	VL	2	4	KL
2 od. 4	Altlastenerkundung und Sanierung	VL	2	3	KL
Rechtliche Grundlagen				10	
2	Öffentliches Recht und Europarecht	VL/Ü	2	8	KL
3	Genehmigungs- und Umweltrecht I	VL/Ü	4		
1 od. 3	Genehmigungs- und Umweltrecht II	VL	3	2	KL
Umwelttechnik i. d. Rohstoffindustrie				10	
2 od. 4	Mineralische Rohstoffe u. Nachhaltigkeit - Theorie u. praktische Beispiele	VL/Ü	2	3	KL
1 od. 3	Bergbau und Umwelt	VL/Ü	4	4	KL
1 od. 3	Primäre Ressourcen	VL/Ü	2	3	KL
Ressourcenmanagement				10	
1 od. 3	Primäre Ressourcen	VL/Ü	2	2	KL
2 od. 4	Primäre Rohstoffwirtschaft	VL	2	3	KL
1 od. 3	Mine Waste	VL	3	5	KL
Betriebswirtschaftslehre				30	
Einführung in die BWL				4,5	
1 od. 3	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	VL/Ü	3	4,5	KL
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre				18	
1 od. 3	Organisation und Personal	VL/Ü	4	6	KL
2 od. 4	Absatz und Beschaffung	VL/Ü	4	6	KL
1 od. 3	Investition und Finanzierung	VL	4	6	KL
Internes Rechnungswesen und Buchführung				7,5	
1 od. 3	Internes Rechnungswesen und Buchführung	VL/Ü	5	7,5	KL
Gesellschaftswissenschaften				30	
Einführung in die Soziologie I (Soziologische Theorien)				10	
1 od. 3	Einführung in soziologische Theorien I	VL	2	10	KL
2 od. 4	Einführung in soziologische Theorien II	VL	2		
1 od. 3	Vertiefende Vorlesung/ Seminar: Themenbereich Gesellschaftswissenschaften	VL/S	2	0	(TN)
Einführung in die Politische Wissenschaft				10	
1 od. 3	Einführung in die politische Wissenschaft I	VL	2	10	KL
2 od. 4	Einführung in die politische Wissenschaft II	VL	2		
1 od. 3	Vertiefende Vorlesung/ Seminar: Themenbereich Gesellschaftswissenschaften	V/S	2	0	(TN)
Technik und Gesellschaft				10	
2 od. 4	Techniksoziologie	VL	2	10	KL
oder alternativ					
2 od. 4	Techniksoziologie	S	2	10	HA, MP
2 od. 4	Vorlesung oder Seminar 2	V/S	2	0	(TN)

Informatik					30	
1 od. 3	Programmierung (für Alle)	V+Ü	2+2	4	KL	
1 od. 3	Einführung in die Informatik	V/Ü	2+1	4	KL	
2 od. 4	Algorithmen und Datenstrukturen	V/Ü	3	4	KL	
2 od. 4	Geoinformatik (zu wählen ist 1 von 3 angebotenen Veranstaltungen:...)	V/Ü		4	KL	
2 od. 4	Verteilte Geoinformationssysteme	V/Ü	2	4	KL	
	oder					
1 od. 3	Geodatenbanken	V/Ü	2	4	KL od. MP	
	oder					
2 od. 4	Ausgewählte Aspekte der Bauinformatik	V/Ü	2	4	KL od. MP	
2	Datenbanken und Informationssysteme	VL+ Ü	3+2	6	KL	
4	Softwarepraktikum	Ü	4	8	KL	
Mathematik					30	
Höhere Mathematik					24	
1	Höhere Mathematik I	VL+ Ü	4+2	8	KL	
2	Höhere Mathematik II	VL+ Ü	4+2	8	KL	
3	Höhere Mathematik III	VL+ Ü	4+2	8	KL	
Stochastik					6	
2 od. 4	Einführung in die Angewandte Stochastik	VL+ Ü	3+1	6	KL	
Stadtplanung					30	
Handlungsfelder und Methoden der Stadtplanung*					12	
1-4	Seminar 1	S	2	3	HA, Präs.	
1-4	Seminar 2	S	2	3	HA, Präs.	
1-4	Seminar 3	S	2	3	HA, Präs.	
1-4	Seminar 4	S	2	3	HA, Präs.	
* Aus nachfolgendem Angebot müssen vier Veranstaltungen belegt werden: "Bausteine und Methoden städtebaulichen Entwurfs"; "Grundlagen des Bau- und Planungsrechts"; "Darstellungsmethoden im Städtebau"; "Immobilienwirtschaftliche Grundlagen"; "Methoden und Techniken der Stadtentwicklung"; "Grundlagen der Stadtentwicklung"; "Handlungsfelder der Stadtentwicklung"; "Planungsgrundlagen für Entwicklungsländer"; "MuV Städtebau"; "Technische Infrastruktur"; "Theorien der Stadtentwicklung"; "Softkills/Erhebungsmethoden"; "Quartiersentwicklung und Stadterneuerung"; "Landschaftsarchitektur"; "CAAD.start"						
Das Angebot wechselt semesterweise. Bitte achten Sie auf aktuelle Informationen in Campus und Institutsaushänge!						
Grundlagen der Stadtplanung					18	
1 od. 3	Integriertes Projekt Stadt- und Landschaft (B3)	P	8	12	HA	
1 od. 3	Stadt- und Landschaftsplanung	VL/Ü	4	6	HA, Präs.	

Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 1					30	
Grundlagen der Siedlungswasserwirtschaft					4	
2	Grundlagen d. Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft	VL/Ü	2	4	KL	
Abwasserentsorgung					6	
3	Siedlungsentwässerung	VL/Ü	2	3	KL	
2 od. 4	Abwasserreinigung	VL/Ü	2	3	KL	
Wasserversorgung					8	
3	Wasserversorgung 1	VL/Ü	2	3	KL	
2 od. 4	Wasserversorgung 2	VL/Ü	2	5	KL	
2 od. 4	Wasserversorgung 2 – Gütewirtschaft von TWT	Ü	1			
Behandlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen					12	
2 od. 4	Siedlungsabfallwirtschaft	VL/Ü	2	4	KL	
3	Klärschlammbehandlung und -entsorgung	VL/Ü	3	4	KL	
2 od. 4	Biologische Behandlung von organischen Stoffströmen	VL/Ü	3	4	KL	
Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft 2					30	
(Dieses Nebenfach kann nur belegt werden, wenn bereits im Bachelorstudium das Nebenfach „Siedlungswasser- und Siedlungsabfallwirtschaft I“ erfolgreich absolviert wurde.)						
Organisation der Wasser- und Abfallwirtschaft					6	
1 od. 3	Organisation der Wasserwirtschaft	VL	2	3	KL	
2 od. 4	Organisation und Konzepte der Abfallwirtschaft	VL	2	3		
Industrial Wastewater Treatment					4	
1 od. 3	Industrial Wastewater Treatment	VL/Ü	3	4	KL	
Planung von Abwasseranlagen					10	
1 od. 3	Planung von Abwasseranlagen 1	Ü	4	10	MP	
2 od. 4	Planung von Abwasseranlagen 2	Ü	4			
Mathematische Modelle in der Siedlungswasserwirtschaft					4	
3	Mathematische Modelle in der Siedlungswasserwirtschaft	VL/Ü	3	4	KL	
Gewässergütebewirtschaftung					6	
1 od. 3	Gewässergütebewirtschaftung	VL/Ü	3	4	KL od. MP	
2 od. 4	Praktikum Gewässergütebewirtschaftung	P/Ü	1	2	Ber.	
Verkehrswesen und Raumplanung I					30	
Planungsmethodik					5	
1 od. 3	Planungsmethodik	VL+Ü	4	5	KL	
Stadt- und Regionalplanung I					7	
1 od. 3	Stadt- und Regionalplanung I	VL+Ü	4	7	KL	
Verkehrsplanung I					8	
2	Verkehrsplanung I	VL+Ü	4	8	KL	
Verkehrswesen und Raumplanung Wahlpflichtfach (WPF) 1 + 2					10	
1-4	Wahlpflichtfach (WPF) 1*	VL/Ü	4	5	KL od. MP	
1-4	Wahlpflichtfach (WPF) 2*	VL/Ü	4	5	KL od. MP	
* zur Wahl stehen derzeit folgende Wahlpflichtfächer, von denen 2-3 auszuwählen sind: Schienenbahnwesen (Eisenbahnwesen 1 und 2) (Lehrstuhl für Schienenbahnwesen und Verkehrswirtschaft), Verkehrswirtschaft I (Grundlagen der Verkehrswirtschaft; Praxis Verkehrswirtschaft) (Lehrstuhl für Schienenbahnwesen und Verkehrswirtschaft), Straßenplanung I (Lehrstuhl für Straßenwesen, Erd- und Tunnelbau), Planung und Auslegung von Flughäfen I und II (früher Flughafenwesen) (Lehr- und Forschungsgebiet Flughafenwesen und Luftverkehr), Grundlagen der Gewässergüte- und Siedlungswasserwirtschaft (Lehrstuhl für Siedlungswasserwirtschaft und Siedlungsabfallwirtschaft), Immobilienwirtschaft und Projektentwicklung sowie Strategie, Organisation, Prozesse						

Verkehrswesen und Raumplanung II				30	
(Dieses Nebenfach kann nur belegt werden, wenn bereits im Bachelorstudium das Nebenfach „Verkehrswesen und Raumplanung I“ erfolgreich absolviert wurde.)					
Stadt- und Regionalplanung II				11	
1 od. 3	Stadt- und Regionalplanung II	VL/Ü	3	6	MP
1 od. 3	Projektarbeit Stadt- und Regionalplanung II	Ü	2	5	HA, Präs.
Verkehrsplanung II				8	
2	Verkehrsplanung II	VL	4	4	KL
2	EDV-gestützte Übung zur Verkehrsplanung II	Ü	2	4	(HA, Präs.)
Verwaltung und ÖPNV				5	
2 od. 4	Öffentliche Verwaltung und Recht	VL	2	2	KL
1 od. 3	ÖPNV Organisation und Verkehrssystemmanagement	VL	2	3	KL
Verkehrsstädtebauliche Projektentwicklung und -realisierung				6	
1 od. 3	Verkehrsstädtebauliche Projektentwicklung und -realisierung	VL+Ü +Proj.	4	6	MP, (Projekt)
Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeschichte				30	
Basismodul Mikro- und Makroökonomie				14	
1 od. 3	Mikroökonomie 1	VL/Ü	4	7	KL
2 od. 4	Makroökonomie 1	VL/Ü	4	7	KL
Basismodul Wirtschaftsgeschichte				8	
1-4	Vorlesung 1 zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte	VL	2	8	KL
Vertiefungsmodul Volkswirtschaftslehre				8	
	Vorlesung und Übung (Vertiefung VWL)	VL/Ü	4	8	KL

Anlage 3

Richtlinien für das Berufspraktikum

§ 1 Berufspraktikum

- (1) Im Masterstudium der Wirtschaftsgeographie ist ein mindestens achtwöchiges Berufspraktikum außerhalb der Hochschule vorgesehen. Das Berufspraktikum kann auch in Teilen absolviert werden. Die Dozenten und Dozentinnen des Geographischen Institutes empfehlen Ihnen nach Möglichkeit einen längeren Zeitraum für das Berufspraktikum zu wählen.
- (2) Ziel des Berufspraktikums ist es, dass die bzw. der Studierende während des Masterstudiums einen Einblick in Tätigkeiten aus dem Berufsfeld einer Geographin bzw. eines Geographen außerhalb der Hochschule erhalten.

§ 2 Anerkennung des Berufspraktikums

- (1) Das Berufspraktikum muss, um anerkannt werden zu können, in einem sinnvollen Zusammenhang zum Masterstudium der Wirtschaftsgeographie stehen, und muss daher über das entsprechende Formular durch einen geeigneten Fachvertreter oder eine geeignete Fachvertreterin des Geographischen Instituts an der RWTH Aachen bestätigt werden. Ausnahmen bilden die Anerkennung von Berufspraktika, die bereits vor Beginn des Studiums absolviert wurden.
- (2) Im Rahmen des Berufspraktikums muss von der Studierenden bzw. dem Studierenden ein Praktikumsbericht im Umfang von 3 bis 4 Seiten vorgelegt werden.
- (3) Nach Ende der berufspraktischen Tätigkeit ist eine vom Praktikumsbetrieb ausgestellte Praktikumsbescheinigung einzureichen. Diese soll den Zeitraum des Praktikums, die während des Berufspraktikums ausgeführten Tätigkeiten und eine Einschätzung der Leistung der Praktikantin bzw. des Praktikanten beinhalten.
- (4) Das Berufspraktikum kann z.B. in den folgenden Bereichen der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung sowohl im In- als auch im Ausland absolviert werden:

Medien, Verlagswesen, Beratung und Consulting, räumliche Planung, Stadt- und Flächenmanagement Umweltbewertung, Umweltbegutachtung, Geographische Informationsverarbeitung (GIS), Fernerkundung, Landschaftsökologie, Tourismus oder Entwicklungszusammenarbeit, internationale Behörden, staatliche Ämter und Ministerien, EU-Institutionen und EU-Einrichtungen